

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 18. März 1993, Vormittag
Jeudi 18 mars 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

Präsident: Ich darf Frau Weber Monika zu ihrem runden Geburtstag ganz herzlich gratulieren und ihr – auch im Namen aller Kollegen und Kolleginnen – für die Zukunft alles Gute wünschen. *(Beifall)*

93.100

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(allgemeine Aussprache)**
**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(débat général)**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 155 hiavor – Voir page 155 ci-devant

Danioth, Berichterstatter: Darf ich zu den Vorlagen, welche die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen betreffen, insgesamt einige Ausführungen machen? Es ist unbestritten, dass die Offenhaltung des europäischen Marktes auf dem Gebiet des Verkehrs und des Transportwesens ein wichtiges Ziel unserer bilateralen Verhandlungen darstellt. Das Parlament hat das Transitabkommen mit der EG genehmigt, das nebst der Verpflichtung zum Bau der Neat eine Reihe von weiteren Leistungen unseres Landes beinhaltet. Dieser Tage musste zur Kenntnis genommen werden, dass sich einzelne Länder dem Abschluss des für die Schweiz überaus wichtigen Luftfahrtabkommens widersetzen. Man stellt sich dabei unweigerlich die Frage, ob der Bundesrat mit der frühzeitigen Ratifizierung dieses Transitabkommens nicht voreilig einen Trumpf aus der Hand gegeben hat.

Aehnliche Bedenken und Befürchtungen steigen in mir auf, wenn ich die Swisslex-Vorlagen im Verkehrsbereich würdige. Wir haben im Schosse der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen entsprechende Fragen gestellt, vor allem zum Reziprozitätsvorbehalt. Die Ausführungen in der Botschaft unter der Ziffer 144 sind nämlich reichlich unbestimmt und verworren.

Die Kommission erwartet daher das Bestimmteste, dass der Bundesrat nur im Rahmen von internationalen Abkommen von seiner Kompetenz zur Liberalisierung zugunsten von Drittstaaten Gebrauch macht. Ich meine damit vor allem das Gats, das Dienstleistungsabkommen der Uruguay-Runde. Gegenrecht muss uns nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis, d. h. im Vollzug, gewährleistet sein. Ich hoffe sehr, dass der Bundespräsident ein guter Jasser ist und die guten Trümpfe nicht voreilig ausspielt.

In diesem Sinne haben wir beschlossen, auf die Vorlagen einzutreten. Zur Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes werden wir zusätzliche Abklärungen treffen. Die anderen vier Vorlagen sind entscheidungs- und behandlungsreif.

93.106

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)**
Eisenbahngesetz. Aenderung
**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**
**Loi fédérale sur les chemins de fer.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Küchler, Berichterstatter: Wir haben in den letzten Tagen hier im Saale verschiedentlich gehört, dass wir für Europa weiterhin alle Optionen offenhalten müssen und dass es aus diesem Grunde für uns wichtig ist, eine möglichst gute Ausgangsbasis für unsere künftigen Verhandlungen zu schaffen. Hierzu gehört natürlich auch der freiwillige Nachvollzug des Acquis communautaire, generell eigentlich die Schaffung europaverträglicher Rechtserlasse in den verschiedensten Bereichen, so auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs. Gerade im Verkehrsbereich sind wir ja durch das Abblocken des Luftverkehrsabkommens durch die EG, wie der Herr Kommissionspräsident eben ausgeführt hat, sensibilisiert worden. Diesem Bereich der Europaverträglichkeit muss die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das kann von ganz besonderem Nutzen sein.

Mit der vorgesehenen Revision des Eisenbahngesetzes leisten wir nicht nur einen Beitrag an die Europaverträglichkeit, sondern auch an die angestrebte wirtschaftliche Liberalisierung unserer Wirtschaft, aber auch an die Deregulierung unseres Arbeitsmarktes, beides Faktoren, die zur Revitalisierung unserer Wirtschaft und generell zu mehr Wettbewerb beitragen werden.

In diesem Sinne hat die vorberatende Kommission einstimmig Eintreten auf den Gesetzentwurf beschlossen.

Wenn Sie einverstanden sind, werde ich noch kurz zur beantragten Revision sprechen. Die Aenderung des Eisenbahngesetzes, die wir heute behandeln, ist materiell gleich wie diejenige im Eurolex-Paket vom vergangenen Jahr. Zwei Bestimmungen im Eisenbahngesetz sind nicht eurokompatibel:

Artikel 13 Absatz 1 schreibt heute vor, dass die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung der Konzessionierten Transportunternehmen aus in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern bestehen muss. Diese Bestimmung ist – rein historisch – dadurch bedingt, dass früher beachtliche Teile des Aktienkapitals der Schweizer Privatbahnen im Besitz von Ausländern waren. Dies ist aber heute nicht mehr der Fall. Der Grossteil der Aktien ist ja in den Händen von Kantonen und Gemeinden, die somit auch in Zukunft Schweizer Bürger in die betreffenden Verwaltungsräte wählen werden. Durch Beseitigung dieser völlig unnötigen Schranke lässt sich immerhin der Handlungsspielraum der Bahnen erweitern und auch deren Flexibilität vergrössern, was heute zweifelsohne anzustreben ist und ganz auf der Linie des Folgeprogrammes zum EWR-Nein liegt. In Artikel 13 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes wird ferner vorgeschrieben, dass das ständige Personal in der Regel aus Schweizer Bürgern bestehen muss. Diese Bestimmung ist heute zum einen ohne jede praktische Bedeutung und stellt zum anderen eine völlig unnötige Regulierung dar, nachdem ja aufgrund der erwähnten Besitzverhältnisse keine Gefahr besteht, dass eine Konzessionierte Transportunternehmung

«überfremdet» wird. Hingegen kann es für die eine oder andere Bahn sogar sinnvoll sein, auch für leitende Posten Leute aus dem Ausland mit Erfahrung anstellen zu können, z. B. Personen, die am Kanaltunnel mitgearbeitet haben, oder Personen, die bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen mitgewirkt haben. Umgekehrt sollen aber auch Schweizer, die bei der Eisenbahn tätig sind, im Ausland bei entsprechenden Unternehmungen Erfahrungen sammeln können. Die Schweiz muss aber hierfür Gegenrecht bieten können.

Ein vermehrter Erfahrungsaustausch kommt auf diese Weise schliesslich nicht nur unseren Bahnen zugute, sondern auch der ganzen schweizerischen Zulieferindustrie, weil so mehr Leute aus dem Ausland unsere Produkte kennenlernen. Dies und der vermehrte Erfahrungsaustausch sollen zur Revitalisierung unserer Wirtschaft beitragen. Deshalb ist es nach einstimmiger Auffassung der Kommission richtig, dass die Aufhebung dieser unnötigen Beschränkung im heute zur Diskussion stehenden Swisslex-Paket enthalten ist.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und der beantragten Abänderung zuzustimmen.

Schüle: Wir haben Swisslex ausführlich diskutiert. Sie läuft unter dem Motto «Revitalisierung». Das Eisenbahngesetz (EBG) ist eine dieser Swisslex-Vorlagen; es würde tatsächlich einen Revitalisierungsansatz hergeben und dem komödienthaften gewerbepolizeilichen Seilziehen «à la Zürich Stadelhofen» endlich ein Ende setzen. Die Vorschriften über die Nebenbetriebe sollten in den Artikeln 39 und 40 des Eisenbahngesetzes neu gefasst werden. Man sollte klar sagen: «Die Bahnunternehmungen sind befugt, auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtete Nebenbetriebe einzurichten.» Im Bahnhof Zürich Stadelhofen mussten die Geschäfte wegen der unklaren Rechtslage ihre Öffnungszeiten inzwischen viermal ändern. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Ueberholte gewerbepolizeiliche Hindernisse sind zu beseitigen. Ich habe das 1990 in einer Motion (90.865, Nebenbetriebe der SBB, Kundenorientierte Öffnungszeiten) verlangt und wollte damals eine Gleichstellung mit Betrieben an Nationalstrassen oder Flughäfen erreichen (wie z. B. in Würenlos oder Kloten), insbesondere was die Öffnungszeiten betrifft. Der Bundesrat hat damals erklärt: «Erst in Zukunft wird sich erweisen, ob eine Revision im Sinne des Motionärs aus materiellen oder verfahrensmässigen Gründen tatsächlich nötig ist.» (AB 1991 N 760) In der Zwischenzeit weiss man es: Die Revision ist nötig. Nun ist klar, dass in Swisslex nicht ein x-beliebiges Postulat eingepackt werden kann, und im EVED hat man mir signalisiert, man werde dieses Thema bei nächster Gelegenheit aufgreifen. Ich bitte Herrn Bundespräsident Ogi, diesem Anliegen, das vor allem im Interesse der Bahnen liegt, gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Bundespräsident Ogi: Ich möchte auf drei Punkte eingehen:

1. Zunächst zum Eisenbahngesetz: Herr Küchler hat alles gesagt, was gesagt werden muss. Ich füge nichts bei.
2. Zu den Ausführungen von Herrn Schüle betreffend Ladenöffnungszeiten: Das hat mit Swisslex direkt nichts zu tun. Aber ich teile dem Rat mit, dass gegenwärtig noch ein Verfahren beim Bundesgericht hängig ist. Das Urteil wird – wir hoffen es sehr – eine Klärung der noch offenen Fragen bringen. Es wird sich anschliessend zeigen, ob noch ein Bedarf zu einer Revision besteht. Ich halte fest, dass mein Departement viel Verständnis für das Bedürfnis der Reisenden nach Einkaufsmöglichkeiten hat.
3. Zu Herrn Daniöth, zum Transitvertrag und zum Jassen: Den Transitvertrag haben wir erst Ende Januar 1993 unterzeichnet. Bei der EG wurde das nicht unbedingt verstanden. Weiter ist der EWR nicht unter Dach und Fach. Wir versuchen zwar, Rosinen zu picken, aber wir müssen auch akzeptieren, dass man uns beispielsweise im Transitvertrag – vor allem in den Verhandlungen im Zivilluftfahrtbereich – die Rosinen nicht picken lässt, bevor der EWR unter Dach und Fach ist. Aber ich halte immerhin fest – das ist in der Presseberichterstattung irgendwie untergegangen –, dass die exploratorischen Gespräche weitergeführt werden dürfen. Wir sind daran und werden

schon in den nächsten Wochen mit der EG zusammenkommen und selbstverständlich sehr hart und in Ihrem Sinne – im Sinne eines Jasses – versuchen, zum Ziele zu kommen. Wir geben nicht auf. Wir werden gewinnen.

Cavelly: Ich spreche zum Transitvertrag: Wir haben schon einmal darüber gesprochen, und ich selbst habe die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, den Vertrag zu ratifizieren, bevor wir etwas Sicheres als Gegenwert bekommen hätten. Der Bundesrat antwortete, die Ratifizierung müsse erfolgen; mit der Unterzeichnung werde man allerdings zuwarten, bis man auch einen Gegenwert bekomme. Nun hören wir, dass die Unterzeichnung doch im Januar erfolgt ist. Ich sehe nicht ein, warum diese Unterzeichnung vorgenommen wurde, bevor man für die Swissair die nötigen Rechte herausgeholt hat. Herr Bundespräsident Ogi sagt, man habe bis im Januar zugewartet; das sei lange gewesen. Ich bin der Meinung, es war zu wenig lange. Man hätte auch jetzt noch nicht unterzeichnen sollen.

Bundespräsident Ogi: Ich rufe in Erinnerung, dass sich die EG – unabhängig vom Ausgang der EWR-Abstimmung in der Schweiz – verpflichtet hat, mit uns zu verhandeln. Wir legen Wert darauf, dass dies von der EG auch eingehalten wird. Ich werde Ende Monat mit dem neuen EG-Verkehrskommissar, Herrn Matutes, zusammenkommen, und wir werden ihn auf diese Abmachung aufmerksam machen. Er hat mir bereits signalisiert, die EG sei bereit, mit uns in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Aber Sie haben heute morgen in der Presse zur Kenntnis nehmen können, dass auch gestern noch nicht alle Probleme innerhalb der 18 Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, bereinigt waren. Solange der EWR unter den 18 Staaten noch nicht geregelt und unter Dach und Fach ist, können wir – da müssen wir fair sein – nicht annehmen, dass man uns, nachdem wir im EWR nicht mitmachen, hintendurch profitieren und zu einem Abschluss kommen lässt, bevor die EG und die Efta-Staaten, die im EWR mitmachen, sich gefunden haben.

Ich bin zuversichtlich, dass wir richtig vorgegangen sind. Wir haben sehr viel Unverständnis ausgelöst mit unserer Zurückhaltung, damit, dass wir erst Ende Januar 1993 unterzeichnet haben. Vielleicht hat dieses Zuwarten dazu geführt, dass man sich seitens der EG-Verkehrsminister jetzt auch nicht drängen lässt, nachdem die Schweiz auch zugewartet hat.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.107

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Luftfahrtgesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur la navigation aérienne.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Büttiker, Berichterstatter: Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates beantragt Ihnen mit 10 zu 0 Stimmen, auf die Aenderung des Luftfahrtgesetzes einzutreten und dem Reziprozitätsvorbehalt für die Eintragung von ausländisch beherrschten Luftfahrzeugen ins schweizerische Luftfahrzeugregister gemäss Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c zuzustimmen.

Es geht darum, dass der Bundesrat bei der Bestimmung der Kriterien über die Eigentumsverhältnisse bei Luftfahrzeugen zur Eintragung ins schweizerische Luftfahrzeugregister gleichzeitig genau abklärt, ob zugunsten schweizerischer Staatsangehöriger im entsprechenden Land ein Gegenrecht besteht. In diesem Entscheidmechanismus sind bereits bestehende internationale Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Wir haben uns in der Kommission auch davon überzeugen lassen, dass mit dieser Aenderung des Luftfahrtgesetzes keine Vorleistung im Hinblick auf die kommenden schwierigen Luftfahrtverhandlungen mit der EG gemacht wird. Im übrigen hat sich der Bundesrat mit der Kann-Formulierung auch einen gewissen Handlungsspielraum bewahrt. Liberalisierungsschritte im Luftverkehr sind nötig und richtig.

Ich bitte Sie deshalb, der Aenderung des Luftfahrtgesetzes zuzustimmen und der einstimmigen Kommission zu folgen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.108

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Personenbeförderung und Zugang
zu den Berufen des Strassentransport-
unternehmers.
Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Transport de voyageurs et accès aux
professions de transporteur par route.
Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Danioth, Berichterstatter: Es handelt sich hier ebenfalls um eine jener Vorlagen, die mit einer Reziprozitätsklausel versehen sind. Diese Vorlage ist somit für die Schaffung der Europa-kompatibilität auf diesem Gebiet bedeutungsvoll. Sie setzt aber einen bewussten Rechtsakt der EG zur Gewährung des Gegenrechtes voraus.

Die Schweiz ist daran interessiert, in bilateralen Strassenverkehrsverhandlungen für die Schweizer Transporteure den freien Marktzugang auf Europas Strassen zu erlangen bzw. zu sichern. Auch möchten wir weiterhin in den Genuss der Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr kommen. Dies bedingt die Erfüllung der gleichen Forderung für die EG-Angehörigen.

Das europäische Recht regelt ferner die Zulassung zum Beruf des Strassentransportunternehmers im Bereich des Güter- und Personenverkehrs. Die materiellen Neuerungen gegenüber der Eurolex-Vorlage sind unbedeutend. Sie erinnern sich daran, diese Novelle wurde bereits im Rahmen der Eurolex-Vorlagen dargestellt. Sie ist durch die Liberalisierung im europäischen Verkehrswesen bedingt. Allein die Notwendigkeit, Voraussetzungen für den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers europarechtskonform zu regeln, entspricht einem Gebot der Sicherheit auf unseren Strassen. Diese Novelle liegt daher auch im Interesse unseres Landes. Die Vorlage enthält die Bestimmungen über die Binnenschiffahrt nicht mehr, da sie nicht Gegenstand der Verhandlungen mit der EG sind.

Im übrigen wurde das Bundesgesetz der Tatsache angepasst, dass der EWR-Vertrag von der Schweiz abgelehnt worden ist und demzufolge die Richtlinien der EG nicht mehr direkt anwendbar sind. Dadurch, dass es dem Bundesrat überlassen wird, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, kann er sachlich und zeitlich – das möchte ich betonen – eine abgestufte Inkraftsetzung vornehmen und dadurch auch die Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen mit unsern Partnern berücksichtigen.

Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig Eintreten und Zustimmung zu diesen Aenderungen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Art. 1–24
Titre et préambule, art. 1–24***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*
Für Annahme des Entwurfes36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Il est important de ne pas perdre de temps, car le monde audiovisuel évolue rapidement et les professionnels suisses de la branche doivent pouvoir rejoindre, le plus rapidement possible, leurs partenaires européens. Notre commission a adopté, à l'unanimité, les modifications proposées par le Conseil fédéral.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

*An den Nationalrat – Au Conseil national**Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*
Für Annahme des Entwurfes37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

93.109

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über Radio und
Fernsehen. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur la radio et la télévision.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.100

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(allgemeine Aussprache)
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(débat général)**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 190 hiervoor – Voir page 190 ci-devant

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Flückiger, rapporteur: Les considérants à l'appui de la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la radio et la télévision sont les suivants.

La nouvelle loi sur la radio et la télévision date du 21 juin 1991. Elle est, aujourd'hui déjà, largement eurocompatible. Elle avait été modifiée dans le cadre d'Eurolex afin de s'adapter à la directive sur la télévision transfrontières, instrument juridique pertinent dans la Communauté européenne pour le domaine audiovisuel. Ces changements doivent être maintenus, tout en subissant des aménagements de forme vu la nouvelle situation.

Les principales modifications concernent la non-discrimination des étrangers et la prise en considération de la production audiovisuelle européenne. Il s'agit des dispositions des articles 11 et 35. La condition de cette ouverture reste le principe de la réciprocité sur lequel nous avons abondamment épilogué dans le débat d'entrée en matière sur le programme du Conseil fédéral après le refus de l'EEE.

En tout état de cause, l'adaptation de la LRTV doit permettre aux milieux suisses intéressés d'agir à l'étranger dans une situation identique à celle offerte à la production audiovisuelle européenne. Afin de ne pas rester isolée et de pouvoir bénéficier des mêmes avantages que ses partenaires européens, il est très important pour toute la branche audiovisuelle suisse de pouvoir participer au grand marché européen et profiter de ces programmes de soutien comme, par exemple, le programme appelé «Media». C'est pour cette raison que la prise en compte de la production audiovisuelle européenne par les radiodiffuseurs suisses est prévue dans les articles 26 et 31. Ces modifications de la loi sur la radio et la télévision seraient une bonne base pour les négociations que la Suisse entreprendra avec la CEE pour une nouvelle participation de notre pays à «Media» dont nous nous sommes exclus le 6 décembre 1992.

Jagmetti, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen mit einigen wenigen Worten erklären, weshalb Ihnen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) Anträge zu vier Vorlagen vorlegt, während neun weitere Vorlagen, die der WAK zur Vorberatung zugewiesen worden sind, noch nicht behandlungsbereit sind. Was Sie heute präsentiert erhalten, sind zwei konsumentenorientierte Vorlagen, nämlich das Konsumkreditgesetz (93.110), von dem wir ja vor vielen Jahren eine erste Fassung beraten hatten und das im Rahmen der Eurolex-Vorlage dann zu einem neuen Erlass Anlass gegeben hat, und eine Aenderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (93.111).

Zwei weitere Vorlagen betreffen unsere Aussenhandelsbeziehungen, nämlich das Zollgesetz mit der Kabotage (93.114) und das «Schoggi-Gesetz» (93.115).

Was wir Ihnen nicht vorlegen können, sind die sozialpolitischen Vorlagen, nämlich die Revision des Arbeitsgesetzes und das Mitbestimmungsgesetz. Der Grund ist folgender: Die Kommission für Rechtsfragen behandelt parallel dazu die Revision des Arbeitsvertragsrechts. Dort finden sich ebenfalls Bestimmungen über die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen. Die beiden Kommissionen haben beschlossen, ihre Arbeiten zu koordinieren, und zwar besser zu koordinieren, als das im schnellen Rhythmus des letzten Herbstes möglich war, um Ihnen zwei Vorlagen, die aufeinander abgestimmt sind, vorzulegen. Wir werden darüber am 1. April Hearings mit den Kantonen und mit den Sozialpartnern durchführen. Wir halten diese Gesetze über die sozialpolitischen Fragen für sehr wichtig, weil sie Ausdruck der Sozialpartnerschaft sind, und diese Sozialpartnerschaft ist ja eine unserer Stärken. Also müssen wir sie pflegen. Wir möchten das tun. Aber zu Hetze besteht kein Anlass, sondern wir wollen unser Recht in der Frage der Sozialpartnerschaft konsequent, aber richtig weiterentwickeln, ohne dass wir unter einem Zeitdruck

irgendwelche raschen Entscheide fällen müssen. Sie werden uns nämlich nicht eine bessere Stellung im internationalen Wettbewerb verschaffen, sondern dienen der Pflege dessen, was für unsere Stellung im internationalen Wettbewerb wichtig ist und auch unserem schweizerischen Selbstverständnis entspricht, nämlich der Sozialpartnerschaft, die uns den sozialen Frieden und damit auch vernünftige Produktionsbedingungen gebracht hat.

Was wir weiterhin verschoben haben, sind die sechs Versicherungsvorlagen. Erlauben Sie mir dazu eine kurze Begründung. Der Bundesrat hatte uns vorgeschlagen, unser Versicherungsrecht dem Stand der zweiten Richtlinie der EG anzupassen. Das war richtig im Hinblick auf das EWR-Abkommen, das auf diesem Stand beruhte. Aber es ist nicht mehr richtig im Hinblick auf den heutigen Stand des EG-Rechts, wo die dritte Richtlinie verwirklicht worden ist. So will sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben überlegen, ob es nicht besser ist, den nächsten Schritt auch zu tun, weil wir nämlich der Meinung sind, dass wir vermutlich in Brüssel kaum Gehör fänden, wenn wir zwei bilaterale Abkommen vorschlagen würden, eines jetzt und ein weiteres in etwa zwei Jahren, das der Anpassung an die dritte Richtlinie dienen würde. Wenn wir die dritte Richtlinie wenigstens im Auge behalten, so werden Sie vielleicht sagen: Dann können Sie warten, bis die vierte, die fünfte und die sechste Richtlinie da sind. Das wäre ein Trugschluss, denn die dritte Richtlinie ist der grosse Schritt zur vollen Dienstleistungsfreiheit. Ob wir diesen tun wollen und tun sollen, ist eine Frage, die wir mit den beteiligten Kreisen besprechen möchten, nämlich einerseits mit den Versicherern, andererseits mit den Versicherten. Es geht hier hauptsächlich um die sogenannten Massenrisiken, weshalb wir am 1. April einerseits mit den Versicherungsorganisationen und andererseits mit den Verkehrsverbänden Hearings durchführen.

Das dritte Thema, das noch nicht behandlungsreif ist, ist die Revision des Bankengesetzes. Auch dort war unsere Meinung, dass wir keinen Anlass haben, überstürzte Entscheide zu treffen, auch wenn wir ungefähr in der Richtung dessen liegen, was in der Eurolex-Beratung vorhanden war. Wir möchten auch hier mit einem zügigen Rhythmus voranschreiten, haben aber auch hier das Bedürfnis, in einem Hearing die Fragen abzuklären.

Wir rechnen also damit, dass die neun weiteren Vorlagen, die in der WAK zur Beratung anstehen, in der ausserordentlichen Aprilsession behandlungsreif sind, gestützt aber auf sorgfältige Beurteilung, auf Anhörung der Betroffenen und in Ueberlegungen, die sich auf unsere Stellung in Europa beziehen.

93.114

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Zollgesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur les douanes. Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Büttiker, Berichterstatter: Die WAK beantragt Ihnen mit 8 zu 0 Stimmen, das bestehende Kabotageverbot aufzuheben und der entsprechenden Mini-Zollgesetzänderung zuzustimmen.

Inland- oder Binnentransporte, also nicht grenzüberschreitende Transporte, sollen in Zukunft auch mit ausländischen Beförderungsmitteln ohne Bezahlung der Zollbeträge und der Monopolgebühren möglich sein. Obwohl die Kabotagefreiheit in Europa durch Meinungsverschiedenheiten im EG-Rat ins Stocken geraten ist, wird die Kabotage durch zahlenmässige Kontingente sukzessive eingeführt.

Besonders im Personentransportverkehr besteht ein ganz klarer Trend zur Liberalisierung. Unser Land muss grundsätzlich an einer Liberalisierung im Güter- und Personenverkehr interessiert sein. Selbstverständlich ist dazu der Reziprozitätsvorbehalt nötig. Dieser ist aber bereits im Zollgesetz Artikel 19 eingebaut. Die Kabotage beschlägt alle Verkehrsarten. Die Liberalisierung schliesst also Strassengüter-, Personen- und Flugverkehr mit ein. Im Sinne der Dienstleistungsfreiheit ist die Aufhebung des Kabotageverbots auch ohne EWR-Beitritt richtig. Im übrigen ist es jetzt gelungen, im Gegensatz zur Eurolex eine verständliche Formulierung der Zollgesetzänderung zu finden.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.405

**Parlamentarische Initiative
(Zimmerli)
Revision des Bankengesetzes.
Parlamentarische Obergewalt
über die Eidgenössische Bankenkommission
Initiative parlementaire
(Zimmerli)
Révision de la loi sur les banques.
Haute surveillance du Parlement
sur la Commission fédérale des banques**

Wortlaut der Initiative vom 11. März 1992

Nach den Bestimmungen des Bankengesetzes (Art. 23bis) trifft die Eidgenössische Bankenkommission als autonome Fachbehörde «die zum Vollzug des Bankengesetzes notwendigen Verfügungen», und sie «überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften». Sie erstattet dem Bundesrat «wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit» (Art. 23 Abs. 3 BankG). Gegen ihre Verfügungen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Dieses räumt der Eidgenössischen Bankenkommission einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein, der mit dem überlegenen Fachwissen der Bankenkommission begründet wird. Andererseits beansprucht die Bankenkommission das Recht zur selbständigen Öffentlichkeitsarbeit. Weiter sollen ihr im neuen Börsengesetz zusätzliche Aufsichtsaufgaben übertragen werden.

Obwohl die Praxis der Bankenkommission für das Erscheinungsbild des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz mitentscheidend und demnach von hervorragender volkswirtschaft-

qu'il a informé celui-ci de son droit de révocation, de la forme et du délai pour le faire valoir, en lui indiquant son adresse. Ce document doit être daté, il doit permettre l'identification du contrat et être remis à l'acquéreur. Enfin, la révocation doit être communiquée à l'acquéreur dans le délai de sept jours qui commence à courir dès l'instant où le contrat a été accepté et les informations nécessaires, y compris le domicile du fournisseur, communiquées à l'acquéreur. La preuve en incombe toujours au fournisseur.

A l'occasion du débat sur Eurolex, ces modifications ont été acceptées sans remarque particulière et à l'unanimité. Puisqu'il s'agit d'améliorations qui complètent la protection du consommateur qui avait déjà été décidée avec la modification des articles 40 et 40a du Code des obligations, ces modifications peuvent être acceptées même en dehors du cadre d'Eurolex. C'est ce que vous propose votre commission unanime.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.126

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über das Messwesen.
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur la métrologie.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Plattner, Berichterstatter: Bei der Beratung des Eurolex-Pakets war die einzige Bemerkung, die ich zu diesem Gesetz machen konnte, dass dies eine Gelegenheit für einen Physiker sei, hier einmal etwas zu sagen, denn das Wort «Physik» komme im Gesetz vor. Sie können daraus schliessen, dass es jetzt noch weniger zu sagen gibt.

Ich erinnere Sie einfach daran, dass es um die Anpassung der Definitionen zwischen der Schweiz und Europa geht – etwas, was zwar grosse Konsequenzen für die Beteiligten hat, was aber im Sinne aller ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen und diese Gesetzesänderung zu verabschieden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 20 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.127

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Pauschalreisen. Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Voyages à forfait. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Dieses Gesetz bezieht sich sinngemäss auf die Richtlinie Nr. 90/314 vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen. Ich verweise auf die Botschaft (Ziff. 255.1, S. 83 der deutschen Fassung).

In der ersten Beratung im Herbst 1992 hatte das Parlament die Werbebestimmungen gestrichen, welche die Vorlage – ohnehin nicht gerade ein Meisterwerk an gesetzgeberischer Formulierungskunst – aus unserer Sicht übermässig belastet hätten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch nach der Ablehnung des EWR-Vertrages im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Normierung von Pauschalreisen bestehe. Die betroffene Wirtschaftsbranche teilt diese Auffassung. Ihre Kommission hat sich dieser Betrachtungsweise mit mässiger Begeisterung angeschlossen; sie beantragt einstimmig Eintreten. In der Detailberatung möchte ich, Herr Präsident, noch zu drei Artikeln kurze Erläuterungen abgeben. Ich beantrage Ihnen also Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Titel und Ingress, Art. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... allgemein informieren:

a. über die für Staatsangehörige der Staaten der EG und der Efta geltenden Visumserfordernisse

Abs. 4 (neu)

Staatsangehörige anderer Staaten haben Anspruch auf die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe a, wenn sie diese unverzüglich verlangen.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... d'ordre général concernant:

a. les conditions applicables en matière de passeports et de visas, notamment quant aux délais pour leur obtention aux ressortissants des Etats de la CE et de l'AELE;

....

Al. 4 (nouveau)

Les ressortissants d'autres Etats ont droit aux informations prévues au 3e alinéa lettre a, s'ils les exigent sans retard.

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 4 haben wir es mit der einzigen sachlich etwas problematischen Bestimmung zu tun. Nach der ursprünglichen Vorlage musste der Reiseveranstalter nur die EWR-Staatsangehörigen über die Pass- und Visumserfordernisse informieren. Der Bundesrat wollte diese Pflicht in Absatz 3 Buchstabe a auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausdehnen. Das scheint aber kaum praktikabel zu sein, wie der Reisebüroverband mit Recht eingewendet hat.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, diese von Gesetzes wegen bestehende Pflicht zur Information über Pass- und Visumserfordernisse auf Staatsangehörige der Staaten der EG und der Efta zu beschränken, also sinngemäss auf den ursprünglichen Europäischen Wirtschaftsraum, und in einem neuen Absatz 4 vorzusehen, dass diese Informationen Staatsangehörigen anderer Staaten nur auf unverzügliches Verlangen hin erteilt werden müssen.

In diesem Sinne hat sich die Kommission erlaubt, Ihnen einen Abänderungsantrag zu stellen. Sie finden ihn auf dem separaten Blatt in der korrigierten Fassung, neu also Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a mit der Beschränkung auf die Staatsangehörigen der Staaten der EG und der Efta und neu Artikel 4 Absatz 4 für die Angehörigen anderer Staaten.

Ich bitte namens der Kommission um Zustimmung zu dieser Aenderung.

Bundesrat Koller: Ich kann diesem vernünftigen Kompromiss Ihrer Kommission zustimmen.

Es ist in der Tat so, dass diese Informationspflicht wohl doch etwas zu weit gefasst gewesen wäre, wenn man sie auf alle Angehörigen aller Staaten ausgedehnt hätte. Andererseits würde eine Informationspflicht nur gegenüber Schweizer Staatsangehörigen – wie das auch diskutiert worden ist – zu kurz greifen. Deshalb scheint mir der Kompromiss Ihrer Kommission ausgewogen.

Angenommen – Adopté

Art. 5–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Ich möchte eine Erklärung zu Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 16 abgeben.

Die Kommission für Rechtsfragen legt Wert auf eine Klarstellung zuhanden der Materialien: Es ist nicht der Sinn dieser Vorschriften, mit Bezug auf die Haftung für Hilfspersonen von der Kodifikation, das heisst von Artikel 101 des Obligationenrechts, abzuweichen. Das sei hier in aller Form gesagt. Auch die Richtlinie verlangt solches nicht. Es soll also mit Bezug auf die Hilfspersonen Artikel 101 des Obligationenrechts gelten.

Angenommen – Adopté

Art. 15–17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 18 diskutierte die Kommission darüber, ob die Absätze 2 und 3 allenfalls gestrichen werden könnten, weil sich die interessierenden Folgen eines Verzugs sinngemäss aus Artikel 107 des Obligationenrechts ergeben. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit des Gesetzes für den Laien verzichtete die Kommission aber schliesslich auf eine Streichung. Ich bin indessen beauftragt, zuhanden der Materialien zu deponieren, dass keine Abweichung von der Regelung in der Kodifikation gewollt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 19, 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.110

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Konsumkredit. Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Crédit à la consommation. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Das Bundesgesetz über den Konsumkredit ist eines jener Gesetze, die im Zusammenhang mit der Frage eines EWR-Beitrittes neu geschaffen worden sind, denn wir haben ja bis heute noch keine Gesetzgebung auf diesem wichtigen Gebiet.

Allerdings war Eurolex nicht der erste Anlauf, den wir genommen haben; es hat bereits einmal ein fertiges Gesetz bestanden, das dann aber – wie in den Materialien steht – in einem einmaligen «Betriebsunfall» 1986 in der Schlussabstimmung im Ständerat gescheitert ist. Kurz darauf reichte Ständerat Max Affolter eine Motion auf erneute Schaffung eines Konsumkreditgesetzes (89.501, Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz) ein, die auch mit grossem Mehr überwiesen wurde (AB 1990 S 258).

Die heutige Vorlage, die nun im Swisslex-Paket vorliegt, entspricht im wesentlichen der im letzten Sommer verabschiedeten Eurolex-Fassung, wie sie das Parlament erarbeitet und verabschiedet hatte. Hauptpunkte sind die Formulierung der Begriffe, des Geltungsbereiches, von Form und Inhalt des Vertrages und von Rechten und Pflichten der Parteien. Es gibt zu Eurolex einen einzigen Unterschied, und die Kommission beantragt Ihnen, auch dort auf die Eurolex-Fassung zurückzukommen – im Unterschied zum bundesrätlichen Entwurf. Es betrifft dies Artikel 6. Ich werde diesen Artikel in der Detailberatung kurz begründen.

Die Swisslex-Fassung, wie sie Ihnen hier vorliegt, erfüllt die Anforderungen der Motion Affolter nicht. Es muss also ohnehin eine Anschlussgesetzgebung beziehungsweise eine Erweiterung des Gesetzes vorgenommen werden. Ein umfassendes Gesetz kann aber nicht im Rahmen der Swisslex-Uebung erfolgen.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, auf diese Minifassung, wie sie jetzt vorliegt, einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1–5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–5*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir die Artikel 1 bis 5, die in der Kommission völlig unbestritten geblieben sind, in globo genehmigen.

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe f den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 6*Proposition de la commission*

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

Le Conseil fédéral peut adapter aux circonstances nouvelles les montants prévus à l'alinéa premier lettre f.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Zu Artikel 6 Absatz 4 finden Sie einen Antrag der Kommission. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bundesrat die Zahlen an veränderte Verhältnisse im EWR hätte anpassen können. Der Bundesrat hat nun an und für sich richtigerweise diese Bestimmung aus der Swisslex-Vorlage herausgenommen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, durch irgendeine Hintertüre wieder EWR-Recht einschmuggeln zu wollen. Die Kommission ist aber der Meinung, dass man dem Bundesrat in diesem doch sehr beschränkten Feld die Kompetenz einräumen könnte, die Beträge einer Entwicklung im EWR allenfalls anzupassen, damit wir nicht gezwungen wären, für eine Veränderung von ein paar Franken eine Gesetzesrevision einzuleiten.

Wir beantragen Ihnen deshalb, als Absatz 4 (neu) einzufügen: «Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe f den veränderten Verhältnissen anpassen.»

Was Sie in diesem Antrag nicht finden, was vergessen gegangen ist, aber meines Erachtens ebenfalls behandelt werden kann, das ist das Analogon in Artikel 15 Buchstabe e; es geht dort um dieselben Beträge.

Ich möchte Sie bitten, das entsprechend anzupassen.

*Angenommen – Adopté***Art. 7–14***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 15***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 15*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Le Conseil fédéral peut adapter aux circonstances nouvelles le montant prévu à l'alinéa premier lettre e.

*Angenommen – Adopté***Art. 16–18***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18bis (neu)*Antrag der Kommission*

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend. Die Kompetenz der Kantone zum Erlass kantonaler Normen über Konsumkreditverträge ist damit aufgehoben.

Antrag Meier Josi

Ablehnung des Antrages der Kommission

Art. 18bis (nouveau)*Proposition de la commission*

La Confédération régit de manière exhaustive les contrats de crédit à la consommation.

La compétence des cantons d'adopter des dispositions cantonales sur les contrats de crédit à la consommation est ainsi supprimée.

Proposition Meier Josi

Rejeter la proposition de la commission

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Das Ziel des Gesetzes, wie es hier vorliegt, ist eine einheitliche schweizerische Regelung des Konsumkreditwesens in Übereinstimmung mit den europäischen Normen. Eine solche Übereinstimmung ist aber nur zu erreichen, wenn wir eine einheitliche schweizerische Regelung haben und nicht 26 verschiedene kantonale Regelungen für jene Punkte, die nicht im Bundesgesetz geregelt sind. Denn wir wollen ja nicht Binnenschranken aufbauen, während wir gleichzeitig daran sind, nationale Begrenzungen abzubauen.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission einen neuen Artikel 18bis vor, der besagt, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt und dass damit die Kompetenz der Kantone zum Erlass kantonaler Normen über Konsumkreditverträge aufgehoben ist. Artikel 18bis bezieht sich lediglich auf privatrechtliche Regelungen in diesem Sektor und nicht auf öffentlich-rechtliche und ist damit als verfassungskonform zu betrachten.

Die Kommission hat – allerdings nicht gerade mit einer überwältigenden Mehrheit – beschlossen, Ihnen diesen Artikel 18bis zur Annahme zu empfehlen.

Frau **Meier Josi**: Ich unterbreite Ihnen meinen Antrag, diese Bestimmung zu streichen und damit der bundesrätlichen Version zuzustimmen, weil die vorgeschlagene Ergänzung zurzeit übers Ziel hinausschiesst und weil es völlig falsch wäre, ausgerechnet im Ständerat stillschweigend über diese Frage hinwegzugehen.

Mit Artikel 18bis beantragte Kollege Cottier, die bisherige und die zukünftige Gesetzgebung der Kantone auf dem Gebiet des Konsumkreditwesens radikal zu unterbinden. Wie er bin auch ich froh darüber, dass mit dieser Vorlage eine echte und oft schmerzlich empfundene Lücke im Privatrecht insoweit geschlossen wird, als endlich eine europafähige, transparente und saubere Wettbewerbsordnung Platz greift. Soweit der an sich zuständige Bund hier seine Kompetenz ausnützt, entfällt automatisch das Recht der Kantone, selbst zu legislieren. Es stellt sich dann eben die Frage, ob diese Bundesregelung abschliessend sei. Soweit Bundeskompetenzen nicht voll ausgenutzt werden, können den Kantonen Restkompetenzen bleiben. Vorliegend ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz den privatrechtlichen Kompetenzrahmen nicht voll ausnützt. Es wären noch andere Vertragsinhalte möglich. Es wäre sogar wünschenswert, dass der Vertragsinhalt eidgenössisch einheitlich geregelt würde.

Die überwiesene Motion Affolter (89.501) weist in diese Richtung. Solange aber diese Vorlage, die wir – gestützt auf die Motion Affolter – erwarten, noch aussteht, gibt es noch minimale Kompetenzen der Kantone.

Es scheint mir nicht Sache einer Ständekammer zu sein, den Kantonen mit einem Handstreich die bestehende Restkompetenz wegzunehmen. Gravierender ist allerdings etwas anderes: In der überwiesenen Motion Affolter ging es, nach seiner eigenen Begründung, im wesentlichen um einen einheitlichen, eidgenössischen Sozialschutz gegen Missbräuche im

Konsumkreditwesen. Da überwiegt die öffentlich-rechtliche Komponente, und die Kompetenz der Kantone hier zu beschneiden bedeutet schon eine handstreichartige Kompetenzverschiebung von den Kantonen auf den Bund. Damit werden die Kantone ausserstande gesetzt, ihren Auftrag zu erfüllen, solange er eben nicht durch die Bundesgesetzgebung erfüllt wird. Sie schaffen damit, ohne es zu wollen, einen rechts- und schutzfreien Raum. Das zu tun, ohne vorher ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, scheint mir im Widerspruch mit dem, was gestern im Zusammenhang mit dem Thema Erneuerung und gleichzeitiger Rücksicht auf die Kantone in diesem Saal recht feierlich verkündet wurde. Dabei würden wir in der Tat auch bedeutend weiter gehen, als es die Europafähigkeit verlangt, die solche Schutzbestimmungen ohne weiteres noch zulassen würde.

Soweit die Kantone ihre verfassungsmässige Kompetenz im Einzelfall überschreiten – und das schien eine Sorge des Antrages Cottier zu sein –, ist das Bundesgericht da, um Streitfragen zu klären. Es kann aber kaum am Ständerat liegen, hier mit einem Hüftschuss die Kantonskompetenz einfach zu eliminieren.

Ich bitte Sie daher, diesen Artikel im jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Wie Sie hörten, war er offenbar sogar in der Kommission nicht ganz unbestritten.

M. **Cottier**: Ce n'est ni par un coup de main, ni par une action d'enlèvement de compétences cantonales que cette disposition a été introduite dans le projet de loi. Nous avons clairement dit en commission que le Conseil national devait approfondir et améliorer cette disposition. La Confédération est seule compétente dans le domaine du droit privé. Aussi, avec la nouvelle disposition, les cantons gardent tous leurs pouvoirs en matière de droit public. Les cantons continueront donc, même avec ces réserves, à émettre des restrictions relevant du droit public cantonal. Ceci n'a jamais été contesté en commission et nous avons souhaité qu'une étude plus approfondie se fasse en vue du débat au Conseil national.

Pour Swisslex, nous avons voulu légiférer de façon accélérée, au risque d'avoir des solutions imparfaites. Quelle est la législation cantonale en matière de crédits à la consommation? Pas moins de vingt cantons sont sollicités pour émettre de nouvelles prescriptions et restrictions dans des domaines qui dépassent largement le droit public cantonal et qui concernent la ré-siliation, la publicité, la durée du prêt, la question des frais, la répétition des crédits. Je pourrais vous citer de nombreux autres exemples.

Quelle sera la conséquence de ces régimes cantonaux dans un domaine où nous tentons aujourd'hui de légiférer au plan fédéral? Cette multitude de législations conduira indubitablement à un véritable trafic dans l'octroi des prêts. Personne ne pourra empêcher le consommateur de se procurer le crédit là où les conditions lui conviendront le mieux. La transparence nécessaire aura disparu.

Le projet Swisslex veut protéger le consommateur. Nous agissons exactement à fins contraires. Si la Confédération légifère, elle doit avoir la compétence dans l'ensemble du domaine privé relatif à cette matière. On doit la lui attribuer. C'est là l'unique but de cette disposition qui – nous l'admettons – doit être améliorée. Le Conseil national devra réexaminer le problème. Dans le même ordre d'idée, la motion Affolter (89.501) demandait que la protection des consommateurs soit assurée, ce que nous pouvons faire maintenant en vertu du droit fédéral. Toutefois, laissons aux cantons ce qui est de leur compétence et attribuons définitivement à la Confédération ce qui lui revient, c'est-à-dire l'ensemble du droit privé.

C'est cette répartition des domaines que nous voulions imposer par cette disposition.

Plattner: Ich möchte nur ganz kurz diesen Antrag doch in ein Verhältnis zu den wirklichen Bedürfnissen der betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten stellen. Die Kantone haben ja diese verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus reiner Freude und aus Spass am Legislieren erlassen, sondern weil ein wirklich gravierendes soziales Problem besteht, welches auch die öffentlichen Hände, gerade in den

Kantonen, via die Fürsorge, betrifft. Da wird also nicht leichtfertig legifert.

Ich stimme mit Herrn Cottier und der Kommission so weit überein, dass ich den Vereinheitlichungsbedarf anerkenne, aber diese Vereinheitlichung kann und darf erst im Rahmen einer umfassenden, vollständigen Regelung in einem zukünftigen Konsumkreditgesetz vorgenommen werden. Der Moment scheint mir falsch zu sein, dieses Minimalprogramm, das wir aufgrund des EWR anzunehmen bereit waren, zum Anlass zu nehmen, um diese ganzen sozialen Absicherungen in den Kantonen mit einem Schlag aufzuheben. So berechtigt also das Anliegen grundsätzlich ist, so falsch ist der Moment, das nun hier durchzuführen. Man wird das auf eine spätere, gesamtheitliche Regelung verschieben müssen, die auf Bundesebene erfolgen soll. Sie muss dann aber auch umfassend sein.

Bundesrat Koller: Der von Ihrer Kommission vorgeschlagene Artikel 18bis (neu) wirft in der Tat sehr heikle Rechtsprobleme auf, wie eine erste Prüfung bei uns zeigt. Auf der einen Seite ist es nach Artikel 64 BV so, dass der Bund auf dem Gebiete des gesamten Zivilrechts zur Gesetzgebung befugt ist, und dies bedeutet, dass die Kantone nur so lange und so weit zivilrechtliche – ich betone: zivilrechtliche – Bestimmungen erlassen dürfen, als der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Das hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid (108 Ib 397) ausdrücklich so festgehalten. Diese Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Zivilrechts wird für den Bereich des ZGB mit Einschluss des OR in Artikel 5 ZGB und in Artikel 51 des Schlusstitels ZGB ausdrücklich bestätigt. Insofern könnte man, was das Zivilrecht anbelangt, sagen, dieser Artikel halte eigentlich nur etwas fest, was von Verfassung wegen und aufgrund der genannten Bestätigung im ZGB bereits gelte. Die Frage ist natürlich, ob wirklich nur das gemeint ist, weil im Antrag Ihrer Kommission davon nicht die Rede ist. Es könnte nämlich an sich sogar noch mehr gemeint sein, denn nach Artikel 6 Absatz 1 ZGB werden die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht an sich nicht beschränkt. Aber Lehre und Rechtsprechung anerkennen sogar, dass der Bundesgesetzgeber eine bestimmte Regelung – beispielsweise eben jene über den Konsumkreditvertrag – auch gegenüber dem öffentlichen kantonalen Recht als abschliessend erklären darf. Ich verweise auch hier auf einen Bundesgerichtsentscheid (113 Ia 311). Es bestände also an sich sogar diese weiter gehende Interpretationsmöglichkeit, von der aber Herr Cottier gesagt hat, dass das eigentlich nicht der Wille Ihrer Kommission war. Würde nun diese weiter gehende Interpretation tatsächlich bedeuten, dass damit auch die öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungskompetenzen der Kantone aufgehoben wären, dann hätten wir ein offensichtliches Problem mit Artikel 73 Absatz 2 OR, wonach es eben dem öffentlichen Recht vorbehalten bleibt, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen – vor allem auch sogenannte Höchstzinsvorschriften – aufzustellen.

Diese Swisslex-Vorlage enthält eben – in Analogie zur Eurolex-Vorlage – keinerlei Höchstzinsvorschriften; der europarechtliche Konsumentenschutz basiert vielmehr mit guten Gründen in erster Linie auf Information und auf Berechnungsvorschriften des effektiven Jahreszinses.

Wenn man nun Artikel 18bis die Auslegung beimässe, dass auch die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen ausschliesslich Bundessache wären, dann hätten wir natürlich mit diesem Gesetz die Möglichkeit der Kantone, Höchstzinsvorschriften zu erlassen – im entsprechenden Konkordat sind es bekanntlich heute 18 Prozent –, auch aufgehoben.

Wenn ich das richtig sehe, ist das auch nicht der Wille der Kommission. Ich bin daher der Meinung, dass wir die Frage von Artikel 18bis zuhaden des Zweitrates noch einmal ganz gründlich klären müssen. Der Kommissionsantrag enthält nämlich ein berechtigtes Anliegen, indem man sagt, mit diesem Bundesgesetz über die Konsumkreditverträge solle der Bund zivilrechtlich abschliessend reglementieren. Hingegen ist es ja offenbar auch nicht der Wille Ihrer Kommission, dass man beispielsweise Höchstzinsvorschriften ausschliessen

will – wie sie jetzt aufgrund des Konkordates gelten und wie sie Ihnen der Bundesrat allenfalls einmal in Ausführung der Motion Affolter oder der Standesinitiative Luzern präsentieren wird.

Ich glaube also, die Formulierung hat einen berechtigten Kern, ist aber missverständlich und bedarf daher auf jeden Fall der Bereinigung im Zweitrat.

Frau Meier Josi: Genau hier, Herr Bundesrat, hake ich ein. Ich habe mich bemüht, auch die Unterlagen der Kommission anzuschauen, und habe dabei festgestellt, dass dieser Antrag genau mit der Begründung der 15 Prozent eingegeben wurde. Das bedeutet eben die Beschneidung der öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der Kantone, und dagegen wehre ich mich. Ich habe gar nichts dagegen, wenn im Zweitrat ein entsprechend reduzierter Antrag aufgenommen wird, aber solange der Antrag hier konkret mit der Reduktion von öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten begründet wird, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass er stehenbleibt. Deshalb möchte ich darüber abstimmen lassen.

Frau Simmen, Berichterstatterin: Sie haben der Diskussion jetzt entnommen, dass sich hier sehr berechnigte Anliegen gegenüberüberstehen. Wir sind Erstrat, und ich möchte Ihnen deshalb nochmals im Namen der Kommission beantragen, hier nun diesen Artikel 18bis einzufügen, damit die Diskussion auch im Zweitrat bereits von Anfang an stattfinden kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Meier Josi	20 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	32 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.301

Standesinitiative Luzern Schaffung

eines Konsumkreditgesetzes

Initiative du canton de Lucerne

Création d'une loi

sur le crédit à la consommation

Wortlaut der Initiative vom 3. Juli 1992

Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, beschliesst:

Die eidgenössischen Räte werden ersucht, mit Ordnungs- und Schutzbestimmungen, baldmöglichst dafür zu sorgen, dass die Risiken des Konsumkredits auf ein Minimum beschränkt und Missbräuche verhindert werden, insbesondere mit verbindlichen Regelungen wie:

- Herabsetzung des Höchstzinssatzes;
- Festlegung der maximalen Laufzeit;
- Widerrufsrecht.

93.111

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale contre la concurrence déloyale.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichtsteratterin: Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist ein modernes Gesetz, das mit einer kleinen Ausnahme internationalen Gebräuchen entspricht. Diese Ausnahme ist die Beweislast bei Tatsachenbehauptungen.

Heute liegt die Beweislast noch beim Konsumenten. In Zukunft soll es umgekehrt sein, dass nämlich der Werbende den Beweis für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen erbringen muss, wenn dies angezeigt erscheint. Sie finden diese Aenderung in Artikel 13a; das ist die einzige Neuerung in dieser Swisslex-Vorlage, und zwar ist sie in Form einer Kann-Bestimmung eingefügt. Der Richter kann vom Werbenden den Beweis für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn dies angemessen erscheint; das ist der Inhalt von Absatz 1.

Absatz 2 lautet: «Der Richter kann Tatsachenbehauptungen als unrichtig ansehen, wenn der Beweis nicht angetreten oder für unzureichend erachtet wird.» Wenn wir das im Gesetz einfügen, verankern wir im Gesetz nichts anderes, als das, was von der Kommission für die Lauterkeit in der Werbung seit langem, nämlich seit 1960, verlangt wird und in der Praxis auch reibungslos funktioniert. Der Vorteil dieser Bestimmung ist auch der, dass damit Ausländer, die in der Schweiz werben, ins Recht gefasst werden können und dass damit gleich lange Spiesse gelten wie für Schweizer bzw. für Schweizer, die im Ausland werben.

Ich möchte Ihnen beantragen, auch über dieses Gesetz in globo abzustimmen, nachdem es sich hier nur um eine Aenderung handelt, die Sie schon im letzten Sommer beraten und beschlossen haben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.102

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Tierseuchengesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi sur les épizooties. Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Seiler Bernhard, Berichtsteratter: Das Tierseuchengesetz hat zwischen Eurolex und Swisslex keine materiellen Aenderungen erfahren. Hingegen sind einige formelle Anpassungen vorgenommen worden, auf die ich noch kurz eintreten werde. Ich werde übrigens auch beantragen, dass man dieses Gesetz in globo behandeln soll.

Die Kantone respektive die Kantonstierärzte wünschen sich heute die Anpassung des Tierseuchengesetzes. Es ist auch der Wunsch der Landwirtschaft, dass dieses Gesetz angepasst wird.

Die Aenderung soll nicht nur europakompatibel, sondern international kompatibel werden. Wir werden damit unsere Position in zukünftigen Verhandlungen mit Brüssel verstärken, und wir hoffen, dass Diskriminierungen, wie sie früher und noch in jüngster Zeit immer wieder passiert sind, langsam der Vergangenheit angehören werden.

Kurz nochmals die drei Schwerpunkte:

1. Die Seuchen werden neu in Kategorien eingeteilt, d. h., es wird zwischen «hochansteckenden Seuchen» und «anderen Seuchen» unterschieden. Neu scheiden wir jene Krankheiten aus, die bei Ausbruch grosse wirtschaftliche Schäden verursachen. Diese Seuchen – es handelt sich hauptsächlich um die Maul- und Klauenseuche, die übrigens in Italien wieder ausgebrochen ist – werden mit drastischen Massnahmen angegangen. Mit dieser neuen Strategie des sofortigen Abschlachtens kranker Tiere sind wir auch rascher wieder seuchenfrei und können uns schnell wieder als frei von solchen deklarieren. Das ist vor allem im Zusammenhang mit dem Export von Zuchtvieh, Milchprodukten, Fleisch usw. sehr wichtig, weil man dann rasch den Handel mit ausländischen Partnern wiederaufnehmen kann.

2. Der Bund hat sich finanziell zu engagieren, was allerdings nicht ganz neu ist. Neu leistet er nun Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit hochkontaminösen Seuchen – und nur für diese Seuchen. Dies erleichtert bei einem Seuchenauftritt eine rasche Eliminierung der Seuchenherde und verringert damit auch den materiellen Schaden.

3. Neben Rindvieh werden zukünftig auch andere Tierarten gekennzeichnet. Das wird in die Revision genommen, damit wir der EG zeigen können, dass wir die gesetzliche Grundlage dafür haben – allerdings momentan ohne sofortige Umsetzung dieser Massnahme.

Das EWR-Nein vom 6. Dezember 1992 zeitigt bereits – darauf das möchte ich noch kurz eintreten – klar negative Auswirkungen beim Tierexport und beim Vermarkten von Fleischwaren. Unser Land wird neuerdings gemäss den sogenannten Drittlandrichtlinien behandelt. Zu unserem Vorteil handhaben nicht alle unsere Nachbarn diese gleich restriktiv wie zum Beispiel Italien. Dorthin geht der grösste Teil unseres Exportviehs, und im Moment stehen verschiedene Schwierigkeiten an. Ein Einspruch mit Hinweis auf die Nichtdiskriminierungsklausel in unserem Assoziationsvertrag ist hinterlegt worden. Man hofft

beim Bundesamt für Veterinärwesen auf Verhandlungen. Ob schon im Moment die Schwierigkeiten hier aus dem Weg geräumt sind, wissen wir doch, dass spätestens beim nächsten Export erneut welche auftreten werden.

In diesem speziellen Fall könnte die Revision des Tierseuchengesetzes Erleichterungen bringen. Allerdings sollen sich die Italiener klar so geäußert haben, dass sie auf bilaterale Verhandlungen nicht mehr eintreten wollen. Sie verschanzen sich hinter der neu erfolgten Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht, und sie verlangen für mögliche Erleichterungen bei Zulassungsbedingungen gegenüber der Schweiz grünes Licht aus Brüssel, handeln also nicht mehr von sich aus.

Sorgen bereiten uns aber auch noch weitere Diskriminierungen durch die EG-Staaten. So können heute praktisch keine Pferde mehr nach Frankreich ausgeführt werden, weil Frankreich – man höre und staune – keine auf Tiere spezialisierte Zollämter entlang der Schweizer Grenze mehr hat. Auch die EG-Länder transitierende Importfleischwaren werden schon fast schikanösen Kontrollen unterstellt, die zum Teil die Kühlketten unterbrechen. Was das für ein so sensibles Nahrungsmittel bedeutet, muss ich Ihnen nicht erläutern.

Ueber das Integrationsbüro und das Bawi sollen in Brüssel ein umfangreiches Exposé eingereicht und Verhandlungen verlangt werden. Wird die EG kein Entgegenkommen zeigen, müssen wir uns überlegen, welche Repressalien unsererseits eingeleitet werden sollen. Schliesslich durchqueren auch hochsensible Nahrungsmittel aus EG-Ländern unser Land, von Norden nach Süden und umgekehrt. Wir sollten uns überlegen, ob wir nicht auch an den Grenzen Kühlwagen mit EG-Gütern öffnen und kontrollieren könnten. Das ist allerdings – das ist mir klar – kein veterinärtechnischer, sondern ein politischer Entscheid.

Heute haben wir vorerst das Tierseuchengesetz anzupassen. Wir haben versucht, zu erklären, wie wichtig es ist, dass wir das tun.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Ich habe noch zwei Bemerkungen: Es sind nämlich zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, und zwar heisst es anstelle von «Seuche» neu «Tierseuche» – das ist natürlich das gleiche. Dann ist das modernere Wort «entsorgt» gewählt worden; früher hiess es «unschädlich beseitigt». Man spricht heute also von «Entsorgung der Tierkadaver» usw. Das sind die beiden Änderungen, sonst ist alles beim alten geblieben.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.115

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Aenderung

Programme consécutive au rejet de l'Accord EEE

(Swisslex)

Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Wir haben in der Eintretensdebatte davon gesprochen, dass man nach dem Nein zum EWR versuchen sollte, mit bilateralen Verhandlungen eine wirtschaftspolitische Isolierung zu vermeiden. Viel Hoffnung in dieser Richtung gibt es nicht, hingegen zeigen sich, wie Staatssekretär Blankart an einem Symposium in Basel kürzlich ausführte, in Teilbereichen einige Lichtschimmer am Himmel, und dazu gehört die Ausfuhr von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

Seit 1974 besitzen wir das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, das sogenannte «Schoggi-Gesetz». Unsere Schokoladenindustrie ist nämlich verpflichtet, 80 Prozent ihres Milchbedarfs in der Schweiz zu decken. Die Preise, die von unserer Nahrungsmittelindustrie beim Kauf von Rohstoffen verlangt werden, sind weit höher als die Weltmarktpreise. Beim Vollmilchpulver zum Beispiel liegt das Verhältnis bei 1 zu 3. Der damit entstehende Wettbewerbsnachteil wird mit dem «Schoggi-Gesetz» durch Abschöpfen bei Importen und durch Ausfuhrbeiträge an die Industrie ausgeglichen.

Bereits 1972 konnte dieser Ausgleich im Freihandelsabkommen mit der EG verankert werden. Es wurde eine Liste der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte erstellt. Unsere Produktliste wurde im «Schoggi-Gesetz» als Anhang geführt.

Im Rahmen der Vorbereitungen für den EWR-Vertrag wurde mit der Eurolex das «Schoggi-Gesetz» in dem Sinne geändert, dass die Produktliste aufgehoben und auf Verordnungsstufe verlegt wurde. Der Bundesrat erhielt damit die Möglichkeit, die Liste je nach Entwicklung des Protokolls 3 zum EWR-Vertrag flexibel anzupassen.

Nach dem Scheitern des EWR-Vertrages zeigt sich, dass diese Aenderung auch mit Blick auf das bestehende Freihandelsabkommen von 1972 und auf das Protokoll 2 vorteilhaft wäre. Die Gesetzesvorlage, wie sie jetzt im Rahmen von Swisslex vorliegt, ist dieselbe wie bei Eurolex. Sie wurde lediglich redaktionell angepasst, indem die Verweise auf das Protokoll 3 des EWR-Abkommens und den EWR-Vertrag gestrichen wurden. Zusätzlich wird in Artikel 3 dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten Ausfuhrbeiträge zu gewähren, welche in der Eurolex-Vorlage mit dem Protokoll 3 verbunden waren. Man hat eingeführt, dass der Bundesrat dem Parlament auch für Ausfuhrbeiträge halbjährlich Bericht erstattet – genau gleich wie für die Importabschöpfungen gemäss Artikel 1.

Der Bundesrat schlägt vor, dass ihm das Parlament die Kompetenz erteilt, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Er

will nämlich den Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Verlauf der Gespräche mit der EG respektive der Efta wählen. Die Lebensmittelindustrie begrüsst diese Gesetzesänderung. Sie erleichtert dem Bundesrat unsere Verhandlungen mit der EG und der Efta. Es handelt sich vorläufig noch um einen sogenannten Knochen, der allenfalls eines Tages noch mit etwas Fleisch angereichert werden könnte. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Globalbehandlung und Zustimmung zu dieser Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I–III
Titre et préambule, ch. I–III**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.3354

**Motion des Nationalrates
(Fasel)
Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen.
Erweiterung
Motion du Conseil national
(Fasel)
Conventions collectives de travail.
Conditions requises pour l'extension**

Wortlaut der Motion vom 24. September 1992

Aufgrund des freien Personenverkehrs gemäss EWR-Abkommen werden verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Sozialdumping wegfallen. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeiten zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erweitert.

Texte de la motion du 24 septembre 1992

La libre circulation des personnes prévue par l'Accord EEE rendra caduques de nombreuses dispositions destinées à empêcher la sous-enchère salariale. Aussi le Conseil fédéral est-il chargé de soumettre au Parlement un projet de loi qui donne de nouvelles possibilités d'étendre le champ d'application des conventions collectives de travail.

Jagmetti, Berichterstatter: Seit dem 27. März 1975, also seit nunmehr 18 Jahren, ruht in den Schubladen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Sie werden es dem damaligen Gesetzesredaktor nicht verargen, wenn er Ihnen mit halbem Herzen empfiehlt, die Motion des Nationalrates abzulehnen, welche die Revision genau dieses Gesetzes verlangt. Denn tatsächlich ist dieses Gesetz revisionsbedürftig, und die Arbeiten an der Vorlage könnten wiederaufgenommen werden. Indessen hat die Motion des Nationalrates einen anderen Hintergrund. Sie verlangt nicht einfach eine umfassende Überprüfung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, sondern war gegen das Sozialdumping im Zusammenhang mit dem EWR gerichtet. Insofern ist der Problemstel-

lung, wie sie in der Motion des Nationalrates enthalten ist, die Aktualität genommen. Und wenn Ihnen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben daher beantragt, dem Nationalrat nicht zu folgen, dann macht sie es nur deshalb, weil der aktuelle Anlass und der unmittelbare Bezug, der in dieser Motion enthalten war, nicht gegeben sind, so dass ihr in dieser Form nicht Rechnung getragen werden kann. Die WAK schliesst aber damit nicht aus, dass die Thematik der Revision der Gesetzgebung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen durchaus ein Problem ist, das wieder einmal aufgenommen werden muss. Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantrage ich Ihnen, diese Motion nicht zu überweisen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je suis tout à fait d'accord avec cette excellente proposition.

Abgelehnt – Rejeté

93.3003

**Motion
der Kommission SR 90.055/90.259
Subjekthilfe im Wohnungswesen
Motion
de la commission CE 90.055/90.259
Logement. Aide fédérale
liée à la personne**

Wortlaut der Motion vom 11. März 1992

Bundesbeschluss über die Förderung kantonalen Miet- und Hypothekarzinszuschüsse

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf die Abklärungen einer bereits am 11. September 1991 eingesetzten Studienkommission bis Ende 1993 geeignete Massnahmen vorzuschlagen, die im Sinne einer subsidiären und zeitlich befristeten Bundeshilfe eine Subjekthilfe im Wohnungswesen ermöglichen.

Texte de la motion du 11 mars 1992

Arrêté fédéral visant à encourager des contributions cantonales aux loyers et aux intérêts hypothécaires

Le Conseil fédéral est chargé de proposer, jusqu'à la fin de 1993 et sur la base des investigations d'une commission d'étude instituée le 11 septembre 1991 déjà, des mesures appropriées en matière de logement ayant pour but de permettre l'octroi d'une aide fédérale liée à la personne, subsidiaire et temporaire.

M. Cottier, rapporteur: L'idée des contributions cantonales au loyer ou aux intérêts hypothécaires est née lors des augmentations successives et régulières des taux hypothécaires. En effet, en 1989 et 1990, le taux est monté de 40 pour cent en dix-huit mois. Cette augmentation a même atteint 50 pour cent, dans certains cas. Les loyers liés au taux des intérêts hypothécaires ont subi une hausse semblable. Certains locataires et propriétaires de logements à bas revenus se sont trouvés dans une situation de rigueur sociale. Notre commission a alors prévu une aide liée à la personne en faveur des locataires et a déposé une initiative parlementaire. Un projet d'arrêté fédéral a été élaboré.

Parallèlement à notre démarche, mais à l'insu de la commission, le Conseil fédéral a ordonné une enquête sur le financement et l'organisation d'une telle aide. Lorsque la commission a eu connaissance de l'enquête du Conseil fédéral, elle a décidé, afin d'éviter un double travail sur le même objet, de renoncer à l'initiative et de déposer une motion. La motion demande la mise sur pied, en matière de logement, d'une aide

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Eisenbahngesetz. Änderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur les chemins de fer. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.106
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	190-191
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 596

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.